

# Miet- und Benützungsvereinbarung

Betreffend die **Kulturschüür am Burenweg** in 8053 Zürich

<b>Vermieter</b>		
Kulturverein Eierbrecht, 8053 Zürich		
<b>Mietpartei</b> (volljährige und handlungsfähige Person bei Vermietung an Minderjährige)		
Name	Vorname	
Adresse		
Telefon	E-Mail	
<b>Mietbeginn, Mietdauer, Depot und Mietzins</b>		
Vermietung von:	bis:	Rückgabe:
Zweck:		
Miete pro Tag, zahlbar im voraus Fr. 200.—	Total:	
Mitglieder KVE Fr. 100.—		
Schulanlässe Fr. 50.—		
Depot Fr. 300.00		
Mit Unterzeichnung dieses Vertrages		
<ul style="list-style-type: none"><li>• bestätigt die Mietpartei, dass sie die Schlüssel erhalten hat und dass das Vertragsobjekt ordnungsgemäss übergeben worden ist.</li><li>• erklärt sich die Mietpartei mit den rückseitigen besonderen Vereinbarungen einverstanden.</li><li>• Bestätigt der Vermieter, dass er das Depot und die Miete erhalten hat.</li></ul>		
Besondere Vereinbarungen:		
Zürich,		
Kulturverein Eierbrecht	Mieter	
<b>Rückgabe des Mietobjekts / Quittung:</b>		
Der Vermieter bestätigt hiermit: <ul style="list-style-type: none"><li>• dass das Mietobjekt in Ordnung abgegeben worden ist.</li><li>• dass er die Schlüssel vollständig zurückerhalten hat.</li></ul>	Die Mietpartei bestätigt, dass sie das Depot zurückerhalten hat.	
Zürich,		
Vermieter	Mieter	

## Allgemeine Miet- und Benützungsvereinbarungen

### 1. Vermietung an Minderjährige

Bei Vermietung an Minderjährige übernimmt die unterzeichnete volljährige und handlungsfähige Person die uneingeschränkte Verantwortung für die Veranstaltung. Die Unterzeichnete Person sorgt für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung.

### 2. Haftung

Die Mietpartei haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Nutzung des Mietobjekts entstehen. Sie teilt dem Vermieter alle Schäden unverzüglich schriftlich mit. Der Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung durch die Mietpartei für die betreffende Veranstaltung wird empfohlen. Die Vermieterin haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung am Eigentum des Mieters.

### 3. Feuerpolizei

In der gesamten Scheune gilt absolutes Rauchverbot. Jegliche offene Flamme ist untersagt. Festanlässe sind vorgängig mit der Feuerpolizei abzusprechen.

### 4. Miete

Nebenkosten sind in der Miete inbegriffen.

### 5. Schlüssel

Die Mietpartei haftet uneingeschränkt für die Schlüssel. Bei Verlust gehen Ersatz von Schlüsseln und Schlössern vollumfänglich zu Lasten der Mietpartei.

### 6. Alkoholausschank

Der Verkauf von Alkohol ist nicht gestattet. Der Ausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt.

### 7. Nutzung, Reinigung und Rückgabe

Tische und Stühle sind durch den Veranstalter aufzustellen. Das Betreten des Heubodens, der nicht durch die Treppe erschlossen ist, ist verboten. Nach der Veranstaltung wird das Mietobjekt gemeinsam abgenommen. Räume (inkl. WC), Mobiliar und Umgebung sind sauber und aufgeräumt am vereinbarten Termin zurückzugeben. Die Einrichtung der Räume (Mobiliar) muss wieder so hergestellt werden wie angetroffen. Von der Mietpartei angebrachte Dekorationen sind zu entfernen. Abfälle sind durch die Mietpartei zu entsorgen (es stehen keine Container zur Verfügung). Den Anweisungen des Vermieters ist Folge zu leisten.

### 8. Parkplätze

Reservierte Parkplätze für die Kulturschüür gibt es keine. In der Umgebung gibt es eine beschränkte Anzahl Parkplätze in der blauen Zone. Die Anreise per ÖV oder Velo ist empfehlenswert. Das Abstellen von Autos auf dem Grundstück der Kulturschüür ist untersagt.

### 9. Nachbarschaft

Die Mieterschaft verpflichtet sich, bei der Nutzung auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Bei Veranstaltungen, die Aussenlärm verursachen empfiehlt es sich, die Nachbarn frühzeitig zu orientieren. Bei Ankunft und Abfahrt ist so wenig Lärm wie möglich zu machen. Die Besucher sollten sich nicht zu lange vor dem Lokal aufhalten. Lärm im öffentlichen Raum ist so weit möglich zu vermeiden (lautes Lachen, Autotüre schlagen), insbesondere nachts. Die folgenden Auszüge aus der Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich werden zur Kenntnis genommen:

#### **Art. 15 Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern**

1 Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere sind von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.

2 Das Polizeiamt kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

#### **Art. 16 Singen, Musizieren usw. im Freien**

1 Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

2 Das Polizeiamt kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder für grössere Veranstaltungen (Knabenschiessen, Sechseläuten, Quartierfeste usw.) Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 25 Strafbestimmungen**

1 Wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen verletzt, wer Lärmschutzvorrichtungen entfernt oder ihre Wirkung beeinträchtigt, wird nach Massgabe von Art. 37 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich bestraft.

2 Strafbar ist auch derjenige, der die Übertretung veranlasst oder sie in pflichtwidriger Weise nicht verhindert hat.

3 Vorbehalten bleibt die Androhung von Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB.